

Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria, namentlich der 1998 eingegangenen Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria,

sich dessen bewusst, dass die durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen beseitigt werden können, wenn die Öffentlichkeit über die Malaria aufgeklärt und dafür sensibilisiert wird und wenn in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch ist, entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden,

hervorhebend, dass der internationalen Gemeinschaft eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern, verstärkt Unterstützung und Hilfe bei ihren Bemühungen zu gewähren, die Malaria zurückzudrängen und ihre negativen Folgen abzumildern,

sowie unter Betonung der Bedeutung, die der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷ zukommt, und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

1. *erklärt* den Zeitraum 2001-2010 zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den fortlaufenden Bemühungen der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen Länder, trotz ihrer begrenzten finanziellen, technischen und personellen Ressourcen die Malaria durch die Ausarbeitung von Plänen und Strategien auf Ebene der Länder, der Regionen und des gesamten Kontinents zu bekämpfen;

3. *betont*, dass die Verkündung der Dekade die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft zu weiteren Anstrengungen anspornen wird, nicht nur die Malaria weltweit zurückzudrängen, insbesondere in Afrika, wo sie die schwerste Belastung darstellt, sondern auch ihre Ausbreitung auf zuvor malariafreie Gebiete zu verhindern;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Organe der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, in erheblichem Umfang neue und zusätzliche Mittel bereitzustellen, namentlich über den neuen globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, den die Gruppe der acht großen Industrieländer auf ihrem vom 20. bis 22. Juli 2001 in Genua abgehaltenen Gipfel und der Generalsekretär zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, eingerichtet haben, mit dem Ziel, ihnen die volle Verwirklichung des in Abuja verabschiedeten Aktionsplans für die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria³⁵ zu ermöglichen;

5. *lobt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Partner und fordert sie nachdrücklich auf, die notwendige Unterstützung für ihre laufenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Ma-

laria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, zu gewähren, und den afrikanischen Staaten die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Hilfe zu gewähren;

6. *fordert*, dass Afrika und die internationale Gemeinschaft gemeinsame, umfassende Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass bis 2005 folgende Ziele verwirklicht werden:

a) Mindestens 60 Prozent der malariagefährdeten Personen, insbesondere Schwangere und Kinder unter fünf Jahren, sollen in den Genuss der am besten geeigneten Kombination von individuellen wie gemeinwesenorientierten Schutzmaßnahmen kommen, wie etwa mit Insektiziden behandelte Moskitonetze und andere leicht zugängliche und erschwingliche Maßnahmen, um Infektionen und Leid zu verhüten;

b) mindestens 60 Prozent aller malariagefährdeten Schwangeren, vor allem diejenigen, die zum ersten Mal schwanger sind, sollen Zugang zu Chemoprophylaxe oder einer intermittierenden Präsumtivbehandlung erhalten;

c) mindestens 60 Prozent der an Malaria Erkrankten sollen innerhalb von 24 Stunden nach Auftreten der Symptome unverzüglichen Zugang zu korrekter, erschwinglicher und geeigneter Behandlung haben und in der Lage sein, sie zu nutzen;

7. *erklärt erneut*, dass sichergestellt werden muss, dass Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Malariaübertragung, einschließlich Umweltmanagement, in die Entwicklungsplanung und Entwicklungsmaßnahmen aufgenommen werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, den Entwicklungsländern und den Regionalorganisationen, einschließlich der Organisation der afrikanischen Einheit, 2005 eine Evaluierung der zur Verwirklichung der Ziele für die Mitte der Dekade ergriffenen Maßnahmen und der erzielten Fortschritte, der von der internationalen Gemeinschaft bereitgestellten Mittel zur Verwirklichung dieser Einzelziele sowie der Gesamtziele der Dekade durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/285

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 7. September 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.93, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

55/285. Neubelebung der Generalversammlung; Steigerung der Effizienz der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994 und 51/241 vom 31. Juli 1997 sowie andere einschlägige Resolutionen,

³⁷ Siehe Resolution 55/2.

1. *beschließt*, den in der Anlage zu dieser Durchführungsresolution enthaltenen Wortlaut zu verabschieden;

2. *beschließt außerdem*, ihre Behandlung der Tagesordnungspunkte "Stärkung des Systems der Vereinten Nationen" und "Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung" auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

Anlage

I. Zweck

1. Der Prozess der Neubelebung der Generalversammlung und der Steigerung ihrer Effizienz konzentriert sich auf die Durchführung der vorhandenen Resolutionen und Beschlüsse der Versammlung, insbesondere der Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997, und berücksichtigt außerdem andere Resolutionen wie etwa die Resolutionen 47/233 vom 17. August 1993 und 48/264 vom 29. Juli 1994. Die Verbesserung der Verfahren und Arbeitsmethoden der Versammlung ist nur ein erster Schritt in Richtung auf maßgeblichere Verbesserungen in der Versammlung und auf ihre Neubelebung. Dieser fortlaufende Prozess verfolgt das Ziel, die Versammlung in die Lage zu versetzen, ihre Rolle als wichtigstes Beratungs-, richtliniengebendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen wirksam wahrzunehmen.

II. Die Tagesordnung der Generalversammlung

2. Die Rationalisierung und Straffung der Tagesordnung der Generalversammlung soll fortgesetzt werden, damit die Versammlung ihre Arbeit auf vorrangige Themenbereiche konzentrieren kann. Jede die Tagesordnung betreffende Veränderung oder Anregung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitgliedstaaten der Versammlung jederzeit ein Thema oder einen Gegenstand zur Kenntnisnahme und Behandlung vorschlagen können.

A. Bündelung von Gegenständen und Behandlung in zweijährigen Abständen

Punkt "Zusammenarbeit"

3. Alle die Zusammenarbeit betreffenden Punkte werden zu einem Tagesordnungspunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen" gebündelt, und die einzelnen die Zusammenarbeit betreffenden Punkte werden zu Unterpunkten dieses Tagesordnungspunkts.

4. Die praktischen Maßnahmen zur Durchführung der Bündelung werden im September 2001 von der Generalversammlung zusammen mit der Verabschiedung der Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung ergriffen.

5. Der Punkt "Zusammenarbeit" wird zweijährlich behandelt, beginnend mit der siebenundfünfzigsten Tagung, danach steht er auf ungeraden Tagungen der Generalversammlung auf der Tagesordnung.

6. Gemäß dem obigen Beschluss wird die zweijährliche Behandlung in jeder damit zusammenhängenden Resolution zum

Ausdruck gebracht, beginnend mit der sechshundfünfzigsten Tagung, soweit angebracht.

7. Über den Punkt "Zusammenarbeit" wird eine gemeinsame Aussprache abgehalten, in deren Verlauf alle oder einige Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen angesprochen werden können.

8. Die Resolutionen zu den einzelnen Unterpunkten bleiben eigenständige Resolutionen.

9. Der Punkt "Zusammenarbeit" und seine Unterpunkte lauten wie folgt:

"Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen:

- a) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit;
- b) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz;
- c) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuss;
- d) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten;
- e) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem;
- f) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten;
- g) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- h) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft;
- i) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;
- j) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union;
- k) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie;
- l) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen;
- m) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat;
- n) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten;

- o) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;
- p) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres".

B. Zweijährliche Behandlung von Gegenständen

10. Die folgenden Punkte werden von der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung und danach zweijährlich behandelt:

- a) "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit";
- b) "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen";
- c) "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge";
- d) "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti";
- e) "Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten".

11. Der folgende Punkt wird auch künftig zweijährlich auf geraden Tagungen behandelt: "Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung".

C. Von einem Hauptausschuss zu behandelnde Gegenstände

12. Beginnend mit der sechsundfünfzigsten Tagung soll der Dritte Ausschuss den folgenden Punkt behandeln: "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung".

III. Behandlung von Berichten durch die Generalversammlung

A. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Organisation

13. Die Generalversammlung betont, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär die Aufträge erfüllt, die sie ihm mit Abschnitt II der Anlage der Resolution 51/241, insbesondere den Ziffern 5, 6 und 9, erteilt hat.

14. Im Hinblick auf die Durchführung der Ziffer 7 der Anlage der Resolution 51/241 informiert der Präsident der Generalversammlung, nachdem die Versammlung den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Organisation behandelt hat,

die Versammlung über seine Bewertung der Aussprache über den Bericht, damit die Versammlung über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen befinden kann.

B. Bemühungen um kürzere, fristgerecht herausgegebene und vorgelegte Berichte

15. Die Mitgliedstaaten müssen konkrete Maßnahmen ergreifen, um Ziffer 32 der Anlage der Resolution 51/241 durchzuführen, namentlich indem sie stärker zusammengefasste Berichte anfordern.

16. Bei der Ausarbeitung des jährlichen Memorandums über die Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung soll sich das Sekretariat der Versammlung im Benehmen mit den Fachabteilungen des Sekretariats um Synergien und die Zusammenfassung von Berichten bemühen.

17. Die Mitgliedstaaten und die Stellen des Systems der Vereinten Nationen sollen ernsthafte Anstrengungen unternehmen, um ihre Antworten und ihre Beiträge zu Informationsanforderungen oder ihre Auffassungen zu Resolutionen der Generalversammlung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vorzulegen.

18. Der Generalsekretär wird ersucht, weitere Vorschläge abzugeben, wie die Ausarbeitung von Berichten beschleunigt und die Sitzungsplanung rationalisiert werden kann. Der Generalsekretär hält den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidialausschuss über diese Frage während der Versammlungstagungen regelmäßig auf dem Laufenden.

IV. Arbeitsprogramm

19. Um Ziffer 28 der Anlage der Resolution 51/241 in vollem Umfang durchzuführen, wird dem Präsidenten der Generalversammlung nahe gelegt, verstärkt Moderatoren einzusetzen, wo dies angebracht ist.

V. Der Präsidialausschuss

20. Damit der Präsidialausschuss den Präsidenten der Generalversammlung bei der Führung der Geschäfte der Versammlung noch stärker unterstützen kann und um die Kontinuität zwischen ihren verschiedenen Tagungen zu verbessern, bestimmt jeder Vizepräsident der Versammlung für die Dauer der Tagung eine Verbindungsperson. Diese Bestimmung kann ohne Änderung der Regel 39 der Geschäftsordnung der Versammlung informell durch Schreiben an ihren Präsidenten erfolgen.

VI. Rolle des Präsidenten der Generalversammlung

A. Konsultationen

21. Um von den in Ziffer 43 der Anlage der Resolution 51/241 vorgesehenen regelmäßigen Konsultationen, namentlich zwischen dem Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats, mehr Gebrauch zu machen, soll der Generalsekretär nach

Bedarf Sekretariatsunterstützung für diese Treffen bereitstellen, darunter auch schriftliche Informationen an die Mitgliedstaaten, die durch die Vorsitzenden der Regionalgruppen übermittelt werden.

B. Stärkung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung

22. Zur Durchführung von Ziffer 44 der Anlage der Resolution 51/241 sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Unterstützung für den Präsidenten der Generalversammlung. Daher soll dem Büro des Präsidenten in den fachlichen Bereichen seiner Arbeit angemessene Unterstützung zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck wird der Generalsekretär ersucht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und den zuständigen Ausschüssen Vorschläge zur Behandlung während der sechsfundfingsten Tagung der Versammlung vorzulegen.

VII. Verstärkter Einsatz moderner Technologie

23. Der Einsatz von moderner Technologie und Informationstechnologien innerhalb der Vereinten Nationen, namentlich für

Verhandlungsprozesse innerhalb der Organisation, muss verstärkt werden.

24. In Anbetracht der diesbezüglichen allgemeinen Unterstützung wird der Generalsekretär ersucht, der Generalversammlung Vorschläge auf folgenden Gebieten zur Behandlung vorzulegen:

a) Einführung eines Systems zur elektronischen Auswertung von Stimmzetteln, unter gebührender Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitserfordernisse;

b) Verkabelung der Hauptkonferenzsäle am Amtssitz, um den Mitgliedern der Delegationen und des Sekretariats den Zugang zum elektronischen Dokumentenarchiv, zu anderen Datenbanken der Organisation und zum Internet, sowie den elektronischen Zugang zum Wortlaut von Erklärungen und Berichten und bei letzteren den gleichzeitigen Zugang zum Wortlaut in allen Amtssprachen zu ermöglichen;

c) andere Arbeitsbereiche der Versammlung, bei denen der Einsatz von moderner Technologie und Informationstechnologien zu effizienteren Arbeitsmethoden beitragen würde.